

10829 Berlin, 29. Dezember 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-345

Telefax: 030 78730-416

GeschZ.: I 55-1.40.21-81/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.21-397

Antragsteller:

ROTEX Heating Systems GmbH
Langwiesenstraße 10
74363 Güglingen

Zulassungsgegenstand:

Entnahmesystem zur Ausrüstung hochwassersicherer Behälter aus
Polyethylen (PE-HD)
vom Typ "variosafe 600, 750 und 1000"
bei der Lagerung von Heizöl EL

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen
mit fünf Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist gemäß Anlage 1 ein Entnahmesystem zur Ausrüstung von Behältern des Typs "variosafe 600, 750 und 1000" als Bausatz (Aus- bzw. Nachrüstsystem), mit dem neu zu errichtende oder bereits bestehende Behälteranlagen aus Kunststoff zur drucklosen Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1¹ und Dieselkraftstoff nach DIN EN 590² hochwassersicher ausgerüstet werden können. Die mit einem solchen Entnahmesystem ausgerüsteten Behälter können im Falle einer Überflutung aufschwimmen. Bei axialen Zugkräften zwischen Entnahmeleitung und Heizölbehälter infolge Aufschwimmens bei Hochwasser trennt sich der Behälter selbsttätig von der weiterführenden Entnahmeleitung und wird flüssigkeitsdicht verschlossen.

(2) Das Entnahmesystem wird bei Verwendung als Nachrüstsystem am Behälter bzw. bei Reihenaufstellung an jedem Behälter anstelle der regulären Entnahmeleitung verwendet.

(3) Das Entnahmesystem besteht aus einer Sicherheits-Entnahmearmatur mit selbstsichernden Trennventilen, welche im Verbund mit der (flexiblen) Entnahmerohrleitung (Verbundrohr PE-X/AL/PE gemäß Z-40.23-331 der Fa. Rotex) flüssigkeitsdicht ist. Weiter besteht es aus Verschlusselementen für die Behälterstutzen, wobei ein Verschlusselement mit Belüftungseinsatz mit integrierten Quellscheiben aus mikroporösem Polyethylen mit hydrophoben Eigenschaften ausgestattet ist, und einem speziellen Dichtring für die Verschraubung des Befüllstutzens.

(4) Bei drohendem Hochwasser können die einzelnen Behälter auch manuell an den Trennkupplungen der Entnahmeleitung getrennt werden. Dabei werden der Heizölbehälter sowie die weiterführende Entnahmeleitung an der Trennstelle flüssigkeitsdicht verschlossen.

(5) Das Entnahmesystem ist für blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen Nr. Z-40.21-174 (variosafe 750) und Nr. Z-40.21-196 (variosafe 600 und 1000), deren Aufstellung in hochwassergefährdeten Gebieten vorgesehen ist, anwendbar.

Die mit dem Entnahmesystem ausgerüsteten Behälter mit Fassungsvermögen von 600 l, 750 l oder 1000 l in Einzel- oder Reihenaufstellung sind zur Aufstellung bei Hochwasser bis zu Fluthöhen von 2,50 m über die Behälteraufstellfläche geeignet.

(6) Es dürfen maximal fünf Behälter gleicher Größe in einer Reihe als Behältersystem zusammengeschlossen werden.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

2 Bestimmungen für das Hochwasser-Nachrüstsystem

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften

Das Ausrüstsystem ist bei bestimmungsgemäßer Montage geeignet, den Heizölaustritt im Falle eines Hochwassers bei den Behältern nach Abschnitt 1 (3) bis zu einer Überflutungshöhe von 2,50 m ab Behälteraufstellfläche durch selbst sichernde Ventilsysteme, die

¹ DIN 51603-1, September 2003, "Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen

² DIN EN 590, März 2004, "Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren", Deutsche Fassung EN 590:2004; Ersatz für Ausgabe 1999-02



bei auftriebsbedingter Behältertrennung, die einzelnen Behälter flüssigkeitsdicht abdichtet, zu verhindern.

2.1.2 Zusammensetzung

Die Einzelteile des Ausrüstsystems müssen den Darstellungen in Anlage 1, 1.1 und 1.2 sowie den Angaben in Anlage 2 entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung und Verpackung

Die Bestandteile des Ausrüstsystems sind vom Antragsteller für jeden Behälter als kompletter Bausatz zusammenzustellen und so zu verpacken, dass bei der Montage alle erforderlichen Teile in der benötigten Anzahl und Qualität zur Verfügung stehen.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Jeder Bausatz Nachrüstsystem muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Antragsteller jedem Bausatz ein Geräteschild, ggf. Aufkleber, beizulegen, um die hochwassersicher ausgerüsteten Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller
- Bausatz "Hochwasser-Sicherheits-Ausrüstung"
- "zulässige Fluthöhe über Behälteraufstellfläche = 2,50 m"
- Zulassungsnummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Ausrüstsystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Ausrüstsystems durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Ausrüstsystems im Einbauzustand mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Fachbetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der "Montageanleitung eigen hochwassersichere Heizöllagerbehälter" des Antragstellers erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Ausrüstsystems mit allen Einzelteilen durchzuführen.

(2) Die Stückprüfung besteht aus einer Eingangskontrolle der angelieferten Bauteile und einer Prüfung der konfektionierten Einzelteile des Ausrüstsystems. Im Rahmen der Eingangskontrolle ist darauf zu achten, dass die Eigenschaften der Bauteile durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen bzw. durch Bescheinigungen 2.1 (Werksprüfzeugnis) nach DIN EN 10204³ nachgewiesen sind.

Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Eigenschaften, Maße und Passungen des Nachrüstsystems sowie die Bauart dem geprüften Baumuster und den Anlagen 1 bis 1.2 sowie den im SKZ Gutachten Nr.: 75874/06 vom 10. Januar 2007 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Für die Einstrang-Heizöl-Entnahmeleitung gelten die Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.23-331.

³ DIN EN 10204, Ausgabe: 2005-01, Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004



(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstands (Bausatz "Hochwasser-Sicherheits-Ausrüstung"),
- Datum der Zusammenstellung und Verpackung des Bausatzes,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem DIBt vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Hochwasser-Ausrüstsysteme, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen ist.

2.3.3 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist entsprechend Abschnitt 2.3.2 (2) durchzuführen.

2.3.4 Einbau

Der einbauende Betrieb nach Abschnitt 4 (1) hat den ordnungsgemäßen Einbau entsprechend den Festlegungen in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der "Montageanleitung eigen hochwassersichere Heizöllagerbehälter" des Antragstellers auf der dem Bausatz beiliegenden Übereinstimmungserklärung [s. Abschnitt 2.3.1 (2)] zu bestätigen.

3 Bestimmungen für den Entwurf der Behälter mit Ausrüstsystem

(1) Bei Behältern mit Hochwasser-Ausrüstsystem muss die Aufstellfläche am Aufstellort der Behälter aus einer tragfähigen glatten Bodenkonstruktion bestehen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass sich keine spitzen oder scharfen Gegenstände im Aufstellraum befinden.

(2) Vor dem Einbau bzw. vor dem Nachrüsten der hochwassersicheren Behälter hat der Anlagenbetreiber die Tragfähigkeit der Deckenkonstruktion des Aufstellraumes nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch Prüfung (z. B. durch eine statische Berechnung nach DIN 1055-100 oder durch eine gutachtliche Stellungnahme eines Bausachverständigen) erbracht werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung des Ausrüstsystems

(1) Das Hochwasser-Ausrüstsystem darf nur vom Antragsteller oder von Betrieben entsprechend der Montageanleitung montiert werden, die vom Antragsteller dafür unterwiesen sind. Die Betriebe müssen Fachbetriebe nach § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes sein.

(2) Da die Befüllung der Behälter ausschließlich mit einer selbst schließenden Zapfpistole erfolgt, dürfen die Behälter nicht mit einer Befüllleitung versehen werden. Bei Nachrüstung des Entnahmesystems ist die bestehende Befüllleitung zu entfernen und die Befüllstutzen sind mit den vorgesehenen Verschlusselementen (Schraubdeckel) zu verschließen.

(3) Die Behälter dürfen nicht mit einer Be- und Entlüftungsleitung versehen werden. Bei Nachrüstung des Entnahmesystems ist die Belüftungsleitung zu entfernen und die Behälter sind mit den dafür vorgesehenen Verschlusselementen (Schraubdeckel mit Be- und Entlüftungsventil) zu verschließen.

(4) Die beim DIBt hinterlegte "Montageanleitung eigen hochwassersichere Heizöllagerbehälter" des Antragstellers muss am Einbauort vorliegen.

(5) Der Einbau sowie die zulässige Aufstellanordnung der hochwassersicheren Behälter müssen den zeichnerischen Anlagen 1 bis 1.2 sowie der Anlage 3 (Aufstellbedingungen) entsprechen.



(6) Der einbauende Betrieb hat sich vor Beginn des Einbaus zu vergewissern, dass der statische Nachweis gemäß Abschnitt 3 (2) geführt und die weiteren Bestimmungen eingehalten wurden.

(7) Wird das Entnahmesystem als Nachrüstsystem an vorhandene Behälter angeschlossen, darf das nur an solchen Behältern erfolgen, an denen keine Mängel festgestellt werden.

5 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Allgemeines

(1) Die hochwassersicheren Behälter werden einzeln mit einer Zapfpistole befüllt. Während des Befüllvorgangs dient der Einfüllstutzen der einzelnen Behälter zur Entlüftung.

(2) Für die Heizölentnahme oder Temperaturschwankungen ist der Behälter oberhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes mit einem Entlüftungsventil (Überlaufsicherung) ausgerüstet.

(3) Die weiteren Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung der Behälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-174 (variosafe 750) oder Nr. Z-40.21-196 (variosafe 600 und 1000) werden durch die nachträgliche Ausstattung mit dem Hochwasser-Ausrüstsystem nicht berührt.

(4) Für die Entnahmerohrleitung gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.23-331 der Fa. Rotex.

5.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Behälteranlage sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges,
- Abdruck der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der hochwassersicher aus- bzw. nachgerüsteten Behälter Z-40.21-196 (variosafe 600/1000) bzw. Z-40.21-174 (variosafe 750) sowie Z-40.23-331 der Entnahmerohrleitung,
- "Montageanleitung eigen hochwassersichere Heizöllagerbehälter" für Behälter vom Typ "variosafe 600, 750, 1000" vom 29. Dezember 2006,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.3.1 (2).

5.3 Wartung und Prüfung

5.3.1 Wartung/Funktionsprüfung/laufende Prüfung

(1) Die hochwassersicher ausgerüsteten Behälter sind nach einem Hochwasserereignis vor erneuter Inbetriebnahme oder spätestens nach fünf Jahren von einem Betrieb nach Abschnitt 4 (1) zu prüfen. Dabei ist die Funktionsfähigkeit des Ausrüstsystems wie folgt zu kontrollieren:

- jede Trennkupplung (Ventil) ist manuell zu betätigen (auseinander ziehen und wieder zusammenstecken), auf Leichtgängigkeit ist zu achten, kein Verkanten oder Verkleben;
- die Verschraubungen und Dichtungen sowie ggf. das Entlüftungsventil (Überfüllsicherung) sind zu untersuchen, ggf. sind Teile auszutauschen.

(2) Die verwendeten Behälter vom Typ "variosafe 600, 750, 1000" sind mindestens einmal wöchentlich auf Unversehrtheit zu prüfen.

(3) Der Behälteraufstellraum ist regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.



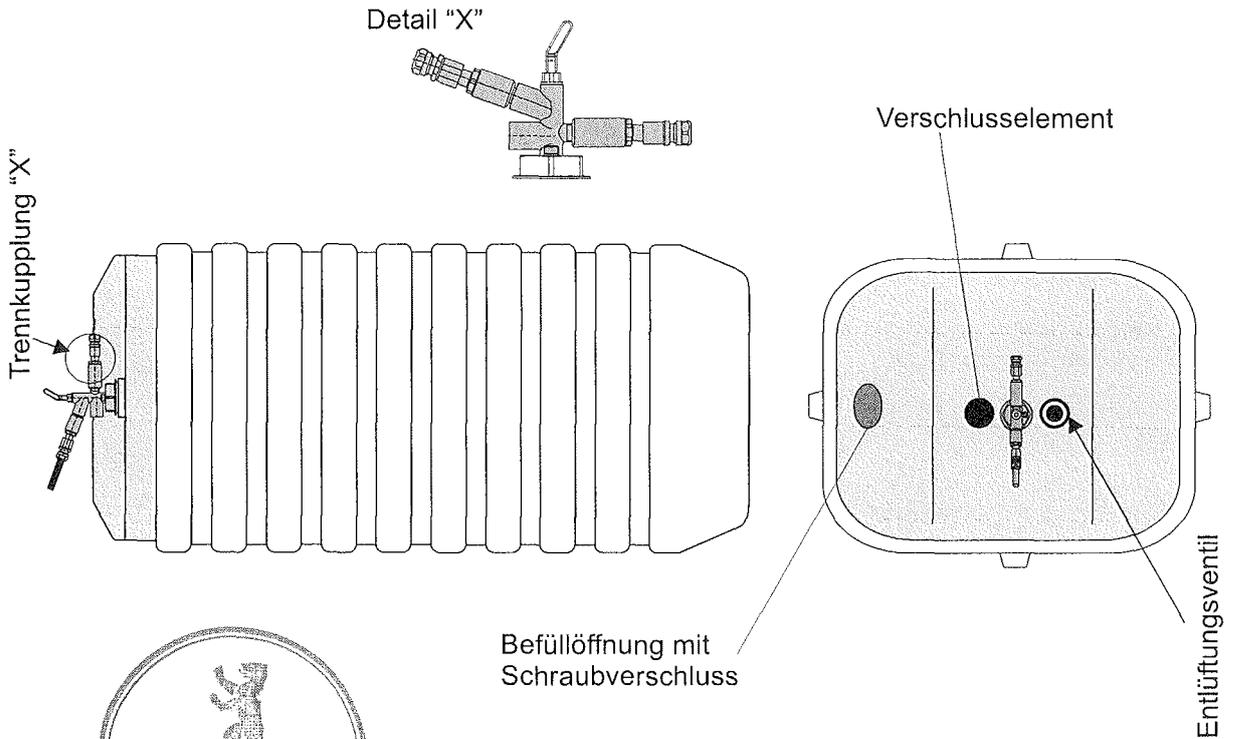
5.3.2 Laufende Prüfungen

(1) Der Betreiber hat mindestens einmal wöchentlich die Behälter durch Inaugenschein-
nahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage
außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter ggf. zu entleeren.

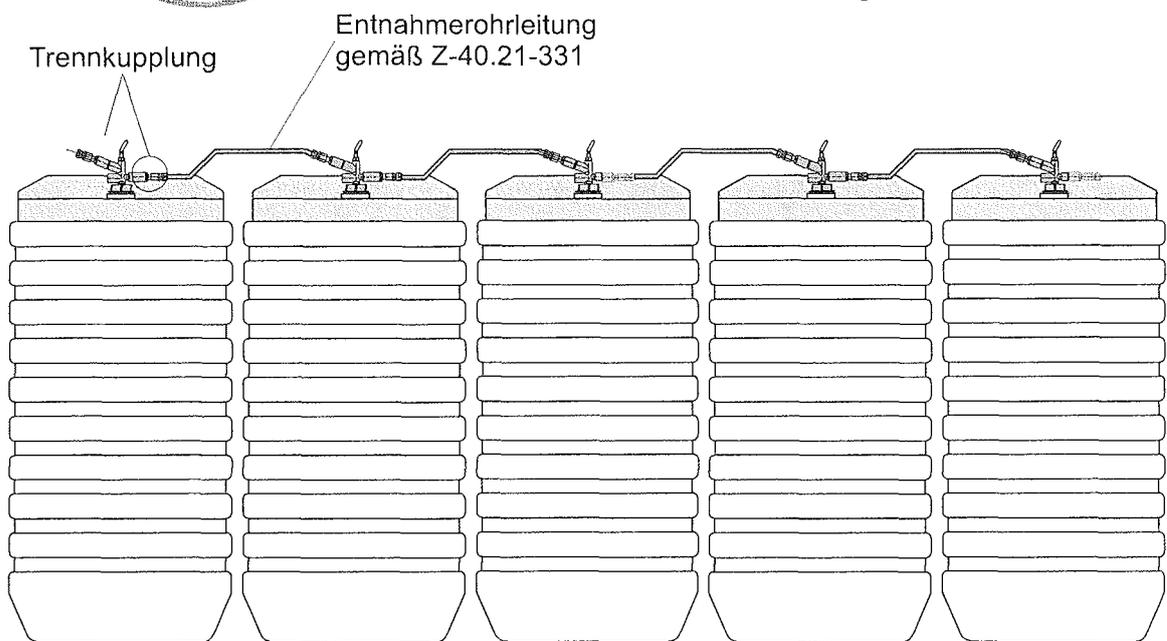
(2) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Breitschaft





Alle oberen Eisschraubelemente
durch Schraubschellen
62 - 86mm gesichert

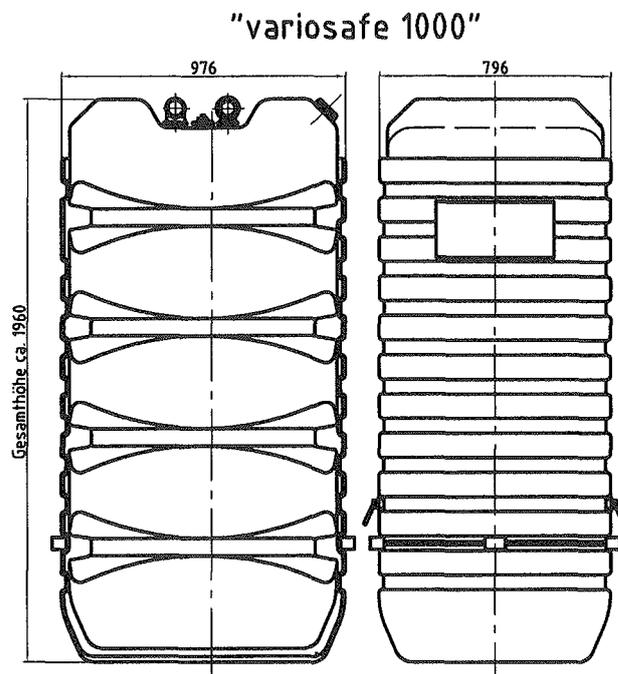
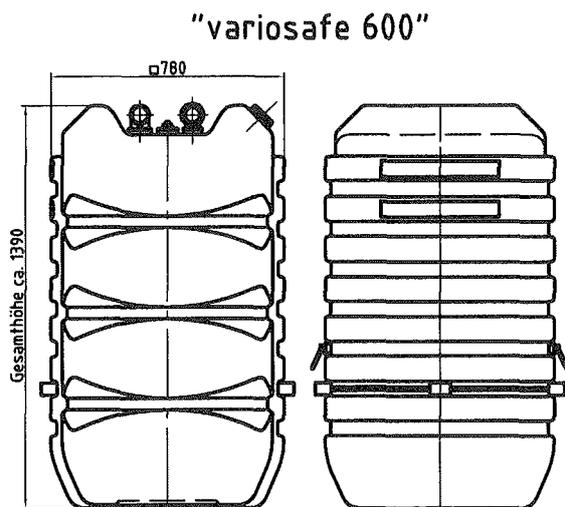


ROTEX

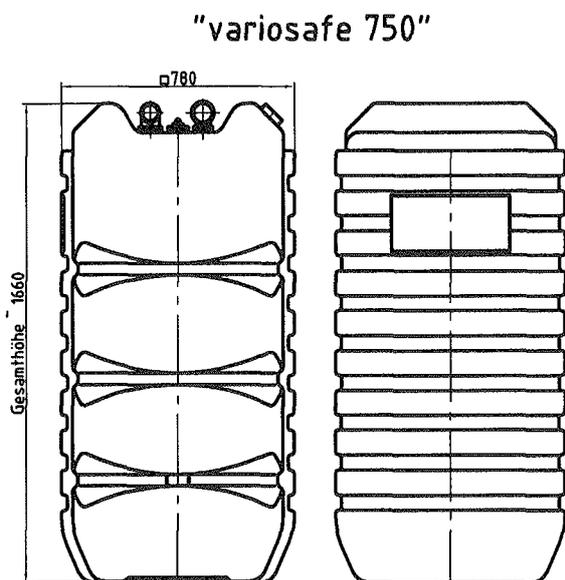
ROTEX Heating Systems GmbH
Langwiesenstraße 10 D-74363 Güglingen
Fon 07135/103-0 Fax 07135/103-200
e-mail info@rotex.de www.rotex.de

Nachrüstsystem für
Eigen hochwassersichere
Heizöllagerbehälter

Anlage 1.0
zur allgemein bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-397
vom 29. Dezember 2006



Behälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher
Zulassung Nr Z-40.21-196
620 l und 1000 l



Aufstellvarianten
mit max. 5 Behältern
in einer Reihe
gemäß Anlage 1

Behälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher
Zulassung Nr Z-40.21-174
750 l



ROTEX

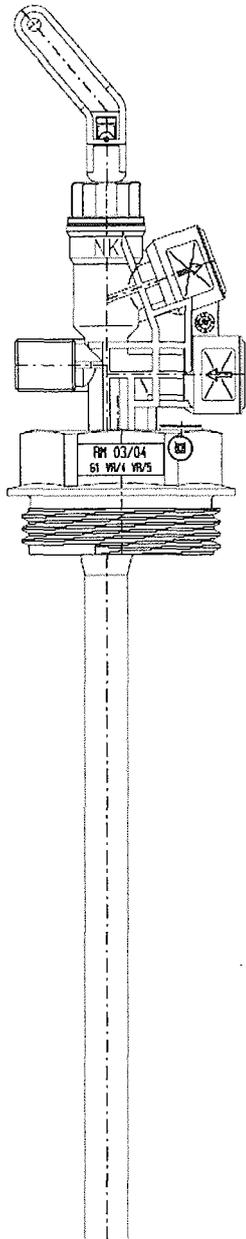
ROTEX Heating Systems GmbH
Langwiesenstraße 10 D-74363 Güglingen
Fon 07135/103-0 Fax 07135/103-200
e-mail info@rotex.de www.rotex.de

Zur Aus- und Umrüstung
zu hochwassersicheren
Behältern
"variosafe 600, 750, 1000 l"

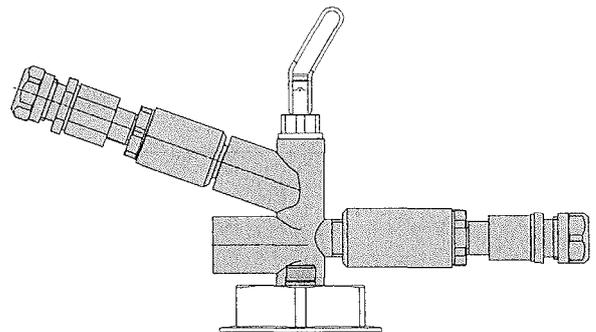
Anlage 1.1
zur allgemein bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-397
vom 29.12.2006

Entnahme-
armatur

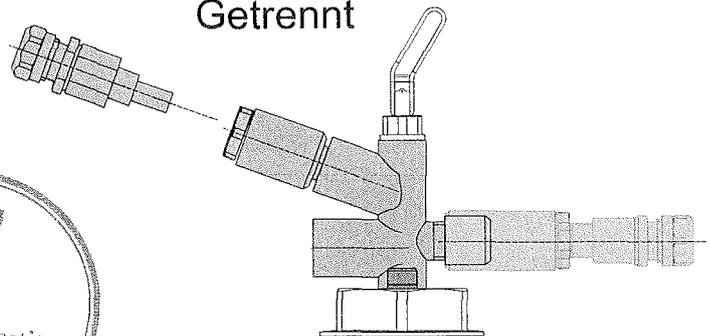
Detail "X"
Trennventil mit
Entnahmearmatur



Geschlossen



Getrennt



Trennvorrichtung gemäß
Zeichnung Nr. SK 1360 vom 18.08.2005

ROTEX

ROTEX Heating Systems GmbH
Langwiesenstraße 10 D-74363 Güglingen
Fon 07135/103-0 Fax 07135/103-200
e-mail info@rotex.de www.rotex.de

Ausüstsystem für
Hochwassersiche
Heizöllagerbehälter

Trennkupplung

Anlage 1.2
zur allgemein bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.21-397
vom 29. Dezember 2006

Zusammenstellung der Ausrüstungsteile und Prüfungen

1 Ausrüstungsteile

Das Hochwassersicherheits-Ausrüstungssystem besteht aus folgenden Komponenten:

- Entnahmeeinheit mit Trennventil und zwei beweglichen Trennkupplungen (Zeichnungsnummer: SK1360 vom 18.08.2005)
Hersteller: Fa Rectus, Österreich
- Entnahmeleitung Verbundrohr PE/AL/PE gemäß Z-40.23-331
Hersteller: ROTEX Heating System GmbH, Güglingen
- Schraubdeckel mit eingebautem Be- / Entlüftungsventil (Überlaufsicherung) bestehend aus Ventilkörper ER 40 Vent mit integrierten Quellscheiben aus mikroporösem Polyethylen mit hydrophoben Eigenschaften EWP 210 (s. Rotex- Zeichnungsnummer: 110118.0101 vom 13.02.2006)
Hersteller: Firma Taconova, Schweiz
- Schraubdeckel aus PA 6 mit Dichtungen zum dichten Verschließen von zwei oberen Öffnungen der nicht mehr benötigten Befüllungs- und Be- / Entlüftungsrohrleitungen
- Schraubdeckel aus PA 6 mit Dichtung (O-Ring NBR) zum dichten Verschließen des seitlichen Einfüllstutzens
- Schlauchschellen 62 – 82 mm zur Sicherung der Einschraubteile der oberen drei Stutzen.

Die Anforderungen und Festlegungen des SKZ Gutachtens Nr.: 75874/06 vom 10. Januar 2007-sind einzuhalten.

Für die hochwassersicher ausrüstbaren Behälter gelten die Anforderungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen Nr. Z-40.21-196 (variosafe 600 und 1000) bzw. Z-40.21-174 (variosafe 750).

2 PRÜFUNGEN

Der Antragsteller hat die Einhaltung der in Abschnitt 1 festgelegten Werkstoffkennwerte gemäß Abschnitt 2.3 der BESONDEREN BESTIMMUNGEN nachzuweisen.
Kontrolle und Nachweis der festgelegten Anforderungen hat im Rahmen der Eingangsprüfung durch die Qualitätssicherung des Antragstellers mittels Identprüfung zu erfolgen.



Aufstellbedingungen

1 Allgemeines

(1) Die Aufstellung von hochwassersicheren Behältern hat unter Beachtung von Abschnitt 3 und 4 der "Besonderen Bestimmungen" sowie der Anlage 5 der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.: Z-40.21-196 (variosafe 600 und 1000) oder Z-40.21-174 (variosafe 750) zu erfolgen.

(2) Die Entnahmemarmatur und das Kennzeichnungsschild müssen sich an einer begehbaren Seite der Behälteranlage befinden.

2 Auflagerung

Es gelten die Festlegungen im Abschnitt 3 der "Besonderen Bestimmungen" dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Nachweis der Tragfähigkeit von Fundament bzw. der Deckenkonstruktion des Aufstellraumes.

3 Abstände

Für die Behälter bzw. für die Behälter des Behältersystems bei der Aufstellung von max. fünf Behältern gleicher Größe in einer Reihe gelten die entsprechenden Abstandsregeln der erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Behälter (Z-40.21-174 und Z-40.21-196).

4 Montage

Für die Montage der hochwassersicheren Behälter bzw. des Behältersystems gilt die "Montageanleitung eigen hochwassersichere Heizöllagerbehälter" des Antragstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-40.21-174 bzw. Z-40.21-196 für die Behälter vom Typ "variosafe 600, 750, 1000".

